

Annahmekontrolle gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV, §3) für Bauschutt

Recyclinganlage Schickert 91093 Heßdorf, Großlohe 1



Schickert GmbH
Röttenbacher Straße 18
91056 Erlangen-Dechsendorf

Tel.: 09135 7106-0
Fax: 09135 7106-40
Mail: info@schickert-bau.de
Web: www.schickert-bau.de

gemäß Wiegeschein Nr. _____

Kunde / Abfallerzeuger: _____

Anschrift: _____

Baustelle: _____

Ort, Straße: _____

Anlieferer: _____

(falls abweichend)

Name, Anschrift: _____

Kennzeichen: _____

Datum: _____

Herkunftsbereich:

- un bebaut / unbefestigt
 innerstädtischer Bereich
 Gewerbe / Industrie => Art: _____
 Wohnbebauung / Garten Straßenunterhalt/-rückbau
 Sammelstellen / Wertstoffhof Landwirtschaft
 Sonstige: _____

Ergebnisse von Voruntersuchungen / aus der Vorerkundung liegen vor. ja nein

Selektiver Rückbau ja nein

Wird vom Entsorgungsbetrieb ausgefüllt

Abfallbezeichnung *siehe Wiegeschein*
Zusammensetzung Beton Ziegel Keramik / Fliesen Putz Sonstiges
Verschmutzung ohne gering stark mit _____
Konsistenz fest breiig schlammig _____
Farbe ohne bunt grau _____
Geruch ohne typisch _____
Menge *siehe Wiegeschein*
Zuordnung zu Materialklasse (EBV): RC-1
Verdacht auf weitere Schadstoffe ja: _____ nein
Weitere Untersuchungen nötig ja nein
Verbleib der Abfälle Recycling Zwischenlager
Weitere Angaben: _____

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns übernommenen getrennt als auch gemischt erfassten mineralischen Abfälle (AVV 17 01 07, AVV 17 09 04) zu definierten Gesteinskörnungen aufbereitet werden. Die so hergestellten Sekundärbaustoffe (Ersatzbaustoffe) entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsnormen.

Sofern eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht Zumutbar ist (§9 Absatz 4 GewAbfV bzw. §24 Abs. 4 EBV), werden die mineralischen Abfälle unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§9 Absatz 5 GewAbfV) oder allgemeinwohl-verträglich beseitigt.

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.

Unterschrift Anlieferer

Unterschrift / Annahmekontrolle durch